

HEMMER / WÜST / D'ALQUEN

ÖFFENTLICHES RECHT FÜR BWLER, VWLER, WiWIS UND STEUERBERATER

Das Prüfungswissen

- für Bachelor
- und Master

1. KAPITEL: EINFÜHRUNG	1
§ 1 METHODE DER FALLBEARBEITUNG	1
A) Das öffentliche Recht als Chance	1
B) Die Arbeit am Sachverhalt.....	2
I. Erfassen des Sachverhaltes	2
II. Herausarbeiten der Fallfrage	3
III. Rechtliche Bewertung und Erstellen einer Gliederung	3
IV. Prüfung der Vollständigkeit und Systematik.....	3
C) Die Klausur im öffentlichen Recht	4
I. Gutachtenstil	4
II. Subsumtion	5
III. Auslegung	6
IV. Der Klausuraufbau	6
1. Zulässigkeit einer Klage	6
2. Begründetheit einer Klage	7
D) Die Klärung wichtiger Grundbegriffe	9
I. Öffentliches Recht und Privatrecht	9
II. Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht	9
2. KAPITEL: STAATSRECHT	12
§ 2 DIE WICHTIGSTEN VERFASSUNGSRECHTSBEHELFE	13
A) Methodische Vorgehensweise.....	13
I. Gesetzliche Grundlagen	13
1. Grundgesetz.....	13
2. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)	13
II. Herausarbeiten der Verfahrensvoraussetzungen	14
B) Verfassungsbeschwerde.....	15
I. Zulässigkeit	16
1. Zuständigkeit	16
2. Beschwerdeberechtigung	16
a) Antragsberechtigung.....	16
b) Prozessfähigkeit	19
3. Beschwerdegegenstand	20
a) Akte der Legislative (Gesetzgebung)	21
b) Akte der Exekutive (Verwaltung)	21
c) Akte der Judikative (Gerichtsbarkeit).....	21
4. Beschwerdebefugnis.....	21
a) Selbstbetroffenheit.....	22
b) Gegenwärtigkeit.....	22
c) Unmittelbarkeit	23
5. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität.....	24
a) Rechtswegerschöpfung	24
b) Grundsatz der Subsidiarität	25
6. Form	26
7. Frist	26
8. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	27
II. Begründetheit.....	27

C) Organstreitverfahren	27
I. Zulässigkeit	28
1. Zuständigkeit	28
2. Parteifähigkeit	28
3. Verfahrensgegenstand	29
4. Antragsbefugnis	29
5. Form und Frist	30
II. Begründetheit	30
D) Abstrakte Normenkontrolle	30
I. Zulässigkeit	30
1. Zuständigkeit	30
2. Antragsberechtigung	31
3. Prüfungsgegenstand	31
4. Antragsgrund(-„befugnis“)	31
5. Form und Frist	32
II. Begründetheit	32
Sonderfall: Art. 93 I Nr. 2a GG	32
E) Konkrete Normenkontrolle (Richtervorlage)	32
I. Zulässigkeit	32
1. Zuständigkeit	33
2. Vorlageberechtigung	33
3. Vorlage- bzw. Prüfungsgegenstand	33
4. Vorlagerecht/-pflicht	34
a) Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit	34
b) Entscheidungserheblichkeit	34
5. Form und Frist	34
II. Begründetheit	34
§ 3 ALLGEMEINE GRUNDRECHTSLEHREN	35
A) Grundrechtsarten und -funktionen	35
I. Grundrechtsarten	35
II. Grundrechtsfunktionen	36
1. Grundrechte als subjektives Abwehrrecht	37
2. Nichtdiskriminierungsfunktion	37
3. Grundrechte als Leistungs- und Teilhaberechte	37
4. Grundrechte als objektive Wertordnung	38
5. Grundrechte als Einrichtungsgarantien	39
6. Grundrechte als Verfahrens- und Organisationsrechte	40
B) Prüfungsschema zur Verletzung von Freiheitsgrundrechten	40
I. Eröffnung des Schutzbereichs	41
1. Persönlicher Schutzbereich	42
2. Sachlicher Schutzbereich	42
3. Grundrechtskonkurrenz	43
II. Eingriff	44
III. Schranken (Rechtfertigung des Eingriffs)	45
1. Allgemeines	45
2. Formelle Verfassungsmäßigkeit	47
3. Materielle Verfassungsmäßigkeit	48

IV. Schranken-Schranken.....	50
1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	50
2. Wesensgehaltsgarantie.....	54
V. Ggf. verfassungskonforme Anwendung der Schranke	54
C) Besonderheiten für vorbehaltlos gewährte Grundrechte	55
I. Übereinstimmungen mit dem Schema zu Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt.....	55
II. Schranken-Gewinnung	55
III. Praktische Konkordanz – verfassungsmäßiger Ausgleich	57
§ 4 ÜBERBLICK ÜBER WICHTIGE EINZELGRUNDRECHTE	59
A) Schutz der Menschenwürde, Art. 1 GG.....	59
I. Schutzbereich	59
II. Eingriffe.....	60
III. Schranke.....	60
B) Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I GG	61
I. Schutzbereich	61
II. Eingriffe.....	62
III. Schranken.....	63
C) Allgemeine und spezielle Gleichheitssätze, Art. 3 GG.....	63
I. Geltung des Gleichheitssatzes	64
II. Anforderungen aufgrund des Gleichheitssatzes.....	64
III. Prüfung in der Klausur	66
IV. Gleichheitssätze des Art. 3 III GG	66
D) Art. 5 I GG, insbesondere die Meinungsfreiheit.....	67
I. Schutzbereich der Meinungsfreiheit	67
II. Eingriff in die Meinungsfreiheit.....	68
III. Schranken.....	68
IV. Schranken-Schranken.....	69
E) Berufsfreiheit, Art. 12 I GG	70
I. Schutzbereich	70
II. Eingriffe.....	72
III. Schranken und Schranken-Schranken	72
F) Schutz des Eigentums, Art. 14 GG	74
I. Schutzbereich	74
II. Eingriffe.....	75
III. Schranken.....	76
1. Voraussetzungen einer Inhalts- und Schrankenbestimmung	76
2. Voraussetzungen einer Enteignung.....	77
§ 5 FRAGEN DES STAATSORGANISATIONSRECHTS	78
A) Staatsziele.....	78
I. Rechtsstaatsprinzip	79
1. Prinzip der Gewaltenteilung	80
2. Normenhierarchie - Primat des Rechts.....	80

3. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.....	81
4. Vertrauensschutz und Bestimmtheit	83
a) Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot	83
b) Bestimmtheit	83
II. Republik	84
III. Sozialstaatsprinzip	84
IV. Bundesstaatsprinzip	84
V. Demokratieprinzip	85
VI. Weitere Staatszielbestimmungen.....	86
B) Staatsgewalten und Kompetenzen.....	86
I. Legislative	86
1. Grundsatz: Länderkompetenz.....	86
2. Geschriebene Bundeskompetenzen.....	87
a) Ausschließliche Bundeskompetenzen	87
b) Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz	87
3. Ungeschriebene Bundeskompetenzen	88
II. Exekutive	88
1. Grundsatz der Länderverwaltung.....	88
2. Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten	88
3. Bundesauftragsverwaltung	89
4. Bundeseigene Verwaltung	89
III. Judikative	90
C) Oberste Staatsorgane.....	90
I. Bundespräsident.....	90
1. Stellung des Bundespräsidenten	90
2. Die wichtigsten Befugnisse des Bundespräsidenten	91
a) Zuständigkeit bei der Regierungsbildung	91
b) Zuständigkeit bei Regierungskrisen	91
c) Völkerrechtliche Vertretung des Bundes	91
d) Ausfertigung von Gesetzen	92
II. Bundesregierung.....	93
1. Regierungsbildung	93
2. Regierungsprinzipien	94
3. Verantwortlichkeit der Regierung.....	94
a) Konstruktives Misstrauensvotum	94
b) Vertrauensfrage	95
III. Bundestag.....	95
1. Wahl des Bundestages	95
2. Funktionen des Bundestags	97
a) Gesetzgebungsinitiative und Vorverfahren.....	98
b) Beschlussfassung	98
c) Ausfertigung und Verkündung	99
d) Verfassungsändernde Gesetze	99
3. KAPITEL: VERWALTUNGSRECHT	100
§ 6 EINFÜHRUNG IN DAS VERWALTUNGSRECHT.....	100
A) Verwaltungs- und Verfassungsrecht	100
B) Das Rechtsschutzsystem.....	101
C) Rechtsquellen des Verwaltungsrechts	102

§ 7 DIE EINZELNEN KLAGEARTEN	104
A) Vorprüfung.....	104
I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs	104
1. Vorabprüfung: Aufdrängende Sonderzuweisung.....	105
2. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit	105
a) Widerrufs- und Unterlassungsfälle	105
b) Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen/Subventionsvergabe.....	106
c) Qualifikationsprobleme	108
3. Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art.....	108
4. Keine abdrängende Sonderzuweisung.....	109
II. Zuständigkeit des Gerichts	109
1. Sachliche Zuständigkeit	109
2. Örtliche Zuständigkeit	110
B) Anfechtungsklage	110
I. Zulässigkeit.....	110
1. Statthaftigkeit	110
2. Klagebefugnis	112
a) Die Anfechtung durch den Adressaten des Verwaltungsaktes	113
b) Die Anfechtung des Verwaltungsaktes durch einen Dritten	113
aa) Der Begriff des Nachbarn	113
bb) Drittschutznorm	114
3. Vorverfahren	114
a) Ablauf.....	115
b) Wirkung.....	115
c) Fristberechnung	116
aa) Bekanntgabe.....	116
bb) Fristbeginn	117
cc) Fristende	117
dd) Wiedereinsetzung	118
4. Klagefrist	118
a) Zustellung	118
b) Fristbeginn und –ende	118
c) Rechtsbehelfsbelehrung	118
5. Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61, 62 VwGO	119
6. Ordnungsgemäße Klageerhebung.....	119
7. Keine anderweitige Rechtshängigkeit bzw. entgegenstehende Rechtskraft.....	120
II. Probleme zwischen Zulässigkeit und Begründetheit.....	120
1. Klagehäufung	120
2. Beiladung, § 65 VwGO.....	120
III. Begründetheit.....	121
1. Passivlegitimation, § 78 I VwGO.....	121
a) Rechtsträgerprinzip.....	121
b) Isolierte Anfechtungsklage.....	122
2. Rechtsgrundlage	122
3. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes.....	123
a) Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes	123
aa) Zuständigkeit	123
bb) Verfahren	125
cc) Form.....	127
b) Materielle Rechtmäßigkeit	127
aa) Unbestimmte Rechtsbegriffe	128
bb) Ermessensentscheidungen	129
4. Rechtsverletzung beim Kläger	133
a) Klage des Adressaten.....	134
b) Klage eines Dritten	134
5. Zeitpunkt der Beurteilung der Rechtmäßigkeit	134

IV. Besondere Fälle der Anfechtungsklage	134
1. Die Aufhebung von Verwaltungsakten nach den §§ 48, 49 VwVfG.....	135
a) Zulässigkeit der Klage - Statthafte Klageart	135
b) Begründetheit	136
aa) Rechtsgrundlage	136
bb) Materielle Rechtmäßigkeit	137
2. Die Problematik der Nebenbestimmungen von Verwaltungsakten.....	142
a) Zulässigkeit (Klageart).....	142
aa) Keine Nebenbestimmungen	142
bb) „Echte“ Nebenbestimmungen.....	143
cc) Isolierte Anfechtbarkeit?	144
b) Begründetheit	144
aa) Obersatz	144
bb) Rechtsgrundlage	145
cc) Formelle Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmung	145
dd) Materielle Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmung	146
ee) Teilbarkeit der Nebenbestimmung vom Haupt-VA.....	146
C) Die Verpflichtungsklage	147
I. Zulässigkeit der Klage	147
1. Statthafte Klageart	147
a) Versagungsgegenklage, § 42 I HS 2 Alt. 1 VwGO	148
b) Untätigkeitsklage, § 42 I HS 2 Alt. 2 VwGO	148
2. Klagebefugnis, § 42 II VwGO.....	149
3. Vorverfahren	149
a) Klageerhebung vor Ablauf von drei Monaten	149
b) Klageerhebung nach Ablauf von drei Monaten	150
4. Klagefrist	150
5. Übrige Zulässigkeitsvoraussetzungen	151
II. Begründetheit der Verpflichtungsklage.....	151
1. Spruchreife.....	151
a) Gebundene Verwaltung	151
b) Ermessensverwaltung	151
2. Obersatzbildung	152
a) Vornahmeklage.....	152
b) Bescheidungsklage.....	152
3. Passivlegitimation	153
4. Anspruchsgrundlage	153
a) Genehmigungsfälle.....	153
aa) Genehmigungspflichtigkeit	153
bb) Genehmigungsfähigkeit.....	154
b) Ermessensfälle	154
aa) Rechtswidrigkeit der Unterlassung/Ablehnung.....	154
bb) Subjektive Rechtsverletzung	155
cc) Spruchreife.....	155
5. Beurteilungszeitraum	155
D) Allgemeine Leistungsklage.....	155
I. Zulässigkeit.....	155
1. Klageart.....	155
2. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog.....	156
3. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO.....	156
4. Klagefrist	156
5. Rechtsschutzbedürfnis.....	156
6. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	157
II. Begründetheit.....	157
1. Passivlegitimation	157
2. Weitere Begründetheitsprüfung	157

a) Vorliegen eines Vertrages	158
b) Zustandekommen des Vertrages	158
c) Wirksamkeit des Vertrages	158
aa) Formelle Rechtmäßigkeit des Vertrages	158
bb) Materielle Rechtmäßigkeit des Vertrages	159
d) Rechtsfolge der Rechtswidrigkeit	159
E) Die Fortsetzungsfeststellungsklage.....	160
I. Zulässigkeit.....	160
1. Klageart.....	160
a) Direkte Anwendung des § 113 I S. 4 VwGO	160
b) Analoge Anwendung des § 113 I S. 4 VwGO.....	160
c) Erledigung des VA bzw. des Klagebegehrens.....	161
2. Zulässigkeitsvoraussetzungen der ursprünglichen Anfechtungs- oder Verpflichtungs- klage.....	161
a) Erledigung nach Ablauf der Widerspruchsfrist	161
b) Erledigung vor Ablauf der Widerspruchsfrist	161
3. Feststellungsinteresse, § 113 I S. 4 VwGO	162
a) Wiederholungsgefahr.....	162
b) Rehabilitationsinteresse.....	162
c) Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses	163
aa) Erledigung des VA oder des Klagebegehrens nach Klageerhebung	163
bb) Erledigung des VA oder des Klagebegehrens vor Klageerhebung.....	163
4. Klagefrist	164
II. Begründetheit.....	164
1. Passivlegitimation	165
2. Weitere Begründetheitsprüfung	165
F) Allgemeine Feststellungsklage	165
I. Zulässigkeit.....	165
1. Klageart.....	165
a) Rechtsverhältnis	165
aa) Erfordernis der Konkretheit.....	166
bb) Künftige und vergangene Rechtsverhältnisse.....	166
cc) Mögliche Beteiligte des Rechtsverhältnisses.....	166
b) Feststellung der Nichtigkeit eines VA.....	166
2. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog.....	166
a) Nichtigkeitsfeststellungsklage, § 43 I Alt. 3 VwGO.....	167
b) Feststellungsklage auf Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, § 43 I Alt. 1 oder 2 VwGO	167
3. Berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung, § 43 I VwGO	167
4. Subsidiarität, § 43 II S. 1 VwGO	168
a) Rechtsfolge der Subsidiarität.....	168
b) Ausnahmen von der Subsidiarität:.....	168
5. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	169
a) Nichtigkeitsfeststellungsklage, § 43 I Alt. 3 VwGO.....	169
b) Vorbeugende Feststellungsklage	169
II. Begründetheit.....	169
1. Passivlegitimation	169
2. Weitere Begründetheit	169
a) Nichtigkeitsfeststellungsklage.....	169
b) Positive oder negative Feststellungsklage	170

1. KAPITEL: EINFÜHRUNG**§ 1 METHODE DER FALLBEARBEITUNG****A) Das öffentliche Recht als Chance**

richtige Umsetzung erlernten Wissens

Das öffentliche Recht erfreut sich bei den Wirtschaftswissenschaftlern nicht gerade besonderer Beliebtheit. Viele Studenten empfinden Widerstand und eine regelrechte Abneigung gegen dieses Rechtsgebiet.

1

Der Grund hierfür liegt zum einen in der scheinbar immensen Stofffülle, mit der der Bearbeiter konfrontiert wird. Kann er sich in anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise dem Zivilrecht, auf einige wenige Gesetze konzentrieren, so sieht er sich dagegen im öffentlichen Recht einer auf den ersten Blick unüberschaubaren Vielzahl von Gesetzen ausgesetzt.

Ein weiterer Grund liegt darin, dass dieses Rechtsgebiet Sachzusammenhänge erfasst, mit denen sich gerade Studenten im „alltäglichen Leben“ bis dahin nur wenig beschäftigt haben, sodass diese für sie zunächst sehr theoretisch und abstrakt erscheinen. So hat jeder schon einmal einen Kaufvertrag geschlossen, aber wer beantragt schon eine Gaststättengenehmigung oder verfasst einen Widerspruch.

Diese Berührungsängste bestehen jedoch zu Unrecht. Zuzugeben ist zwar, dass gerade das öffentliche Recht demjenigen, der hier „auf Lücke“ setzt, in der Klausur keine Chance lässt. Wer jedoch einmal die grundlegenden Strukturen und eine systematische Vorgehensweise erlernt hat, der wird auch unbekannte Konstellationen fast spielend in den Griff bekommen.

Ziel dieses Skriptes ist es, dem Leser dieses notwendige juristische Grundhandwerkszeug und die erforderlichen Arbeitstechniken an die Hand zu geben, um damit überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse erzielen zu können.

hemmer-Methode: Das gesamte öffentliche Recht wird von gleichbleibenden Grundstrukturen geprägt, die sich auch in ihrer Fallbearbeitung widerspiegeln müssen. Nur wem es gelingt, dem Korrektor zu zeigen, dass er diese elementaren Kenntnisse erworben hat und auch umsetzen kann, der wird sich von den anderen Bearbeitern absetzen können.

Lehrbücher vermitteln den Stoff aber oft nicht ausreichend fallorientiert, sodass der Leser zwar mit Wissen und Theorien „zugeschüttet“ wird, dies aber in der Bearbeitung dann nicht einordnen kann und deshalb hinter seinen eigentlichen Möglichkeiten zurückbleibt. Grundlagenkenntnisse und auch klausurtaktische Arbeitsweise sind für Sie zunächst wichtiger als detaillierte Spezialkenntnisse. Denn nur wer sie beherrscht, der wird sich auch unbekannte Fallkonstellationen sicher erarbeiten können und so den Korrektor für sich gewinnen.

Denken Sie dabei immer daran: Sie sind keine Juristen. Von Ihnen wird nicht erwartet, dass sie Spezialkenntnisse und Theorienstreitigkeiten „herunterbeten“ können“. Grundlagen und systematisches Verständnis werden gefordert.

Verstehen Sie das öffentliche Recht deshalb nicht als Last, sondern als Chance. Hier können Sie ihre persönlichen systematischen Fähigkeiten ohne stures auswendig „Lernen“ voll zur Geltung bringen. Verstehen Sie dieses Skript deshalb nicht als Lehrbuch, sondern als Arbeitsanleitung auf dem Weg zu eigenständiger Arbeitsweise.

B) Die Arbeit am Sachverhalt

Sachverhaltsarbeit

Für die Bearbeitung juristischer Klausuren empfiehlt sich generell folgende Vorgehensweise:

2

1. **Erstes Lesen des Sachverhaltes** mit Rücksicht auf das Erfassen der „natürlichen“ Sachzusammenhänge
2. **Herausarbeiten der Fallfrage**
3. **Zweites Lesen des Sachverhaltes** mit Rücksicht auf die rechtliche Bewertung des Geschehens unter Berücksichtigung der Fallfrage
4. **Erstellen der Gliederung und Zeiteinteilung**
5. **Prüfung der Vollständigkeit und Systematik**

Erst danach beginnen Sie mit der Ausformulierung der Falllösung.

I. Erfassen des Sachverhaltes

Sachverhaltserfassung

Gerade in juristischen Klausuren ist ein enges Arbeiten am Sachverhalt erforderlich. Hier gilt es, alle dort angelegten Probleme zu erkennen und zu einer vertretbaren Lösung zu kommen.

3

Der erste Schritt ist deshalb immer ein aufmerksames Lesen des Sachverhaltes, um sich zunächst einen Überblick über die zu bearbeitende Fallkonstellation zu verschaffen. Nehmen Sie sich dabei Satz für Satz so vor, dass Sie alle dort geschilderten Vorgänge in ihrem Ablauf (noch nicht in ihrer rechtlichen Bedeutung) erfassen und in einer kurzen Zusammenfassung wiedergeben könnten. Oft sind einfache Schaubilder hilfreich, in denen die auftretenden Personen und ihr Verhältnis zueinander kurz skizziert werden.

hemmer-Methode: Lassen Sie sich keinesfalls von anscheinend völlig unbekanntem Fallgestaltungen beeindrucken. Das nämlich ist vom Klausurenersteller oft gerade gewollt. Hier will er testen, ob Sie sich auch in unbekanntem Konstellationen zurechtfinden und Ihre Kenntnisse anwenden können. In aller Regel wird in diesen Konstellationen aber nur der Aufhänger der Klausur in einem entlegeneren Rechtsgebiet angesiedelt sein. Haben Sie diesen erst einmal gefunden, so gelangen Sie sehr schnell wieder in „vertrautes Fahrwasser“ zurück. Machen Sie sich noch einmal klar: Es sind immer die gleichen bekannten Grundstrukturen, die von Ihnen verlangt werden.

Ergibt der Sachverhalt für Sie an einer Stelle keinen Sinn oder lässt er Ihrer Meinung nach wichtige Punkte offen, dann nehmen Sie dies zunächst so hin. Oft wird gerade hier ein Fallproblem angelegt sein, das von Ihnen herausgearbeitet werden muss.

4

Biegen Sie sich den Sachverhalt keinesfalls so zurecht, dass er genau in die Richtung läuft, die ihren Kenntnissen am ehesten entspricht. Hüten Sie sich auch davor, Dinge in den Sachverhalt hinein-zulesen, die dort so gar nicht angelegt sind.

hemmer-Methode: Betrachten Sie den Klausurenersteller als Ihren imaginären Gegner. Er hat die Klausur konzipiert und geht davon aus, Ihnen einen „runden Fall“ vorgelegt zu haben. Nach seinen Vorstellungen wird auch die Musterlösung erstellt. Alles, was von dieser Musterlösung abweicht, wird den Korrektor verärgern, da er sich jetzt eigene Gedanken machen muss. Außerdem verlieren Sie die Zeit, die Sie für die Bearbeitung der wirklichen Probleme benötigt hätten. Arbeiten Sie deshalb immer eng am Sachverhalt!

II. Herausarbeiten der Fallfrage

Fallfrage als Ausgangspunkt

Danach konzentrieren Sie sich auf die Fallfrage. Sie stellt den Ausgangspunkt für die Klausurlösung dar und steckt den äußeren Rahmen für die weitere Bearbeitung ab.

5

Machen Sie sich klar, was in der Klausur von Ihnen erwartet wird. Nur hierzu nehmen Sie in Ihrem Gutachten auch Stellung. Alle darüber hinausgehenden Erörterungen sind fehl am Platz und kosten nur Zeit.

hemmer-Methode: Der Klausurenersteller wird die gesamte Klausur und damit auch die Fallfrage nach der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit konzipieren. Verschwenden Sie Zeit für unnötige Dinge, so werden Sie es in aller Regel nicht mehr schaffen, alle erheblichen Probleme zu bearbeiten.

III. Rechtliche Bewertung und Erstellen einer Gliederung

rechtliche Bewertung

Danach lesen Sie den Sachverhalt zum zweiten Mal durch. Jetzt aber unter Berücksichtigung der Fallfrage. Versuchen Sie dabei die rechtlich relevanten Zusammenhänge zu erkennen und anschließend eine skizzenhafte Gliederung der Klausur zu erstellen.

6

hemmer-Methode: Sinn und Zweck der Gliederung ist es, sich den Klausurablauf zu vergegenwärtigen, um so die Zusammenhänge nicht aus den Augen zu verlieren. Denken Sie aber daran, dass Ihnen lediglich eine begrenzte Bearbeitungszeit zur Verfügung steht und nur Ihr verfasstes Gutachten, nicht aber die Gliederung bewertet wird. Fassen Sie sich an dieser Stelle deshalb kurz und reißen Sie die Probleme nur an, ohne Sie bereits zu lösen. Für die Zeiteinteilung gilt dabei als grobe Faustregel: Je nach Komplexität der Klausur, sollten nicht mehr als ein Viertel oder Drittel der Zeit auf die Gliederung verwandt werden.

herausarbeiten der Probleme

Arbeiten Sie alle im Sachverhalt angelegten Probleme heraus und ordnen Sie diese in Ihren Klausuraufbau ein. Überprüfen Sie bereits zu diesem Zeitpunkt Ihre Schwerpunktsetzung und teilen Sie sich danach Ihre weitere Bearbeitungszeit ein.

7

Dabei gilt grundsätzlich: Unproblematische Punkte können kurz und knapp dargestellt werden. Lange Ausführungen langweilen den Korrektor nur und bringen keine Punkte. Dagegen sollten Sie sich auf die im Sachverhalt angelegten Probleme konzentrieren und diese umfassend bearbeiten.

IV. Prüfung der Vollständigkeit und Systematik

Vollständigkeitsprüfung

Prüfen Sie anschließend anhand der Gliederung, ob alle Probleme des Sachverhaltes erfasst worden sind. Dabei gilt als Grundregel: Jeder Satz des Klausursachverhaltes muss sich in der juristischen Lösung widerspiegeln.

8

hemmer-Methode: Vergegenwärtigen Sie sich bei der Verwertung des Sachverhaltes, wie der Prüfer bei der Erstellung einer Klausur vorgeht. Ausgangspunkt für ihn ist ein bestimmtes Rechtsproblem, mit dem er Sie konfrontieren will. Um dieses herum konstruiert er seinen Sachverhalt so, dass Sie alle zur Bearbeitung notwendigen Angaben erhalten. Dabei wird er nur selten Punkte ansprechen, die für die Klausurlösung unerheblich sind und er wird Sie i.d.R. nicht bewusst in die Irre führen wollen.

Schöpfen Sie deshalb in Ihrem Gutachten den Sachverhalt voll aus. Nehmen Sie zu allem, was im Sachverhalt angelegt ist, Stellung, sog. „Echoprinzip“. Überprüfen Sie dabei aber ständig den Zusammenhang mit der Fallfrage.

Oft gibt der Klausurersteller selbst Hilfestellungen und weist auf die Probleme hin, die unbedingt zu behandeln sind. Dies geschieht häufig dadurch, dass er die in dem Fall Beteiligten ihre Rechtsansichten darstellen lässt. Dann müssen Sie sich hiermit ausführlich auseinandersetzen.

9

problemorientierte Arbeitsweise

Kennen Sie das Problem nicht, dann versuchen Sie in jedem Fall, eine eigenständige Lösung zu entwickeln. Verwenden Sie dabei die Grundlagen der juristischen Arbeitsweise, versuchen Sie insbesondere, die Norm unter allen Gesichtspunkten (Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck, gesetzgeberische Motive) auszulegen. Auf diese Weise geben Sie zu erkennen, dass Sie das Problem erkannt haben und in der Lage sind, eine eigenständige Lösung zu entwickeln. Hiermit demonstrieren Sie grundlegende Fähigkeiten, durch die Sie sich von der Mehrzahl der anderen Bearbeiter absetzen werden.

"Hilfsgutachten"

Können Sie ein angesprochenes Problem in Ihrem Aufbau nicht einordnen oder gelangen Sie bei der Prüfung zu einer Lösung, bei der sich ein Folgeproblem eigentlich gar nicht mehr stellt, dann prüfen Sie es im Notfall am Ende der Klausur als „Hilfsgutachten“.

hemmer-Methode: Keinesfalls dürfen Sie ein erkanntes Problem einfach weglassen in der Hoffnung, dass der Korrektor dies übersieht. In der Regel werden nämlich auch juristische Klausuren mit Hilfe von Punkteschemata korrigiert. Hier fällt dem Korrektor sofort jede Unvollständigkeit auf und macht einen Punktabzug leicht vertretbar. Unter diesem Gesichtspunkt gilt deshalb: Legen Sie Wert auf Vollständigkeit und machen Sie damit dem Korrektor einen Punktabzug schwer. Das bringt in aller Regel mehr, als die zu breite Darstellung einiger weniger Probleme, mit denen sich auch alle anderen auseinandersetzen.

Vermeiden von logischen und systematischen Fehlern

Kontrollieren Sie anschließend die Gliederung auf ihre Stimmigkeit. Legen Sie dabei besonderen Wert darauf, dass der Ablauf der Prüfung streng logisch und klar nachvollziehbar ist und verleihen Sie Ihrer Klausur damit eine übersichtliche Struktur. Vermeiden Sie systematische Fehler im Aufbau (kein A. ohne B., kein 1. ohne 2.) und machen Sie es dem Korrektor auf diese Weise leicht, Ihren Ausführungen zu folgen.

10

hemmer-Methode: Prüfen Sie, ob sich die von Ihnen vertretenen Ergebnisse widersprüchlich zueinander verhalten. Widersprüche innerhalb der Bearbeitung werfen nicht nur ein schlechtes Bild auf Ihren logischen Gedankenablauf, sondern verärgern auch den Korrektor.

C) Die Klausur im öffentlichen Recht

I. Gutachtenstil

Gutachtenstil ⇔ Urteilsstil

Juristische Klausuren sind grundsätzlich im Gutachtenstil zu erstellen. Dies bedeutet, dass Sie sich ausgehend von der Fallfrage die Lösung Schritt für Schritt erarbeiten müssen, bis Sie zum Ergebnis gelangen. Hierdurch unterscheidet sich der Gutachtenstil vom Urteilsstil, in dem das Ergebnis vorangestellt und dann erst begründet wird.

11

Aufbautechnik

Die Arbeitsweise im Gutachtenstil läuft immer nach dem gleichen Muster ab. Zunächst wird eine Frage aufgeworfen und in den Konjunktiv gesetzt (= Obersatz). Danach werden die zur Beantwortung notwendigen Voraussetzungen ebenfalls im Konjunktiv herausgearbeitet und aufgezählt (= Tatbestandsmerkmale).

12

Im Anschluss daran werden diese Voraussetzungen genauer beschrieben (= Definition) und mit dem Sachverhalt verglichen (= Subsumtion). Den Abschluss bildet das Ergebnis, in dem festgehalten wird, ob der Sachverhalt die gestellten Voraussetzungen erfüllt (= Schlussfolgerung).

Hieraus ergibt sich folgendes grobes Prüfungsschema:

1. **Prüfungsobersatz:** Nennung der Anspruchsgrundlage
2. **Tatbestandsmerkmale:** Voraussetzungen des Anspruchs
3. **Definition:** Umschreibung der einzelnen Tatbestandsmerkmale
4. **Subsumtion:** Zuordnung des Sachverhalts zu den Tatbestandsmerkmalen
5. **Schlussfolgerung**

"verschachtelter" Prüfungsaufbau

Stellt eine der Voraussetzungen selbst wieder verschiedene Anforderungen und bedürfen diese einer genaueren Prüfung, so ist jeweils von neuem anzusetzen. Aus der betreffenden Voraussetzung ist ein Obersatz zu bilden und die notwendigen Anforderungen hieran sind zu nennen. Danach sind diese zu definieren und es erfolgt eine Subsumtion mit anschließender Schlussfolgerung. Ergeben sich hier wiederum Probleme, so beginnt der Ablauf von neuem.

13

Auf diese Weise ergibt sich wie bei einem Stammbaum eine immer breiter werdende Verästelung, die aber schließlich wieder zu einem Endergebnis zusammengeführt wird.

hemmer-Methode: Klausurtaktik ist auch hier von entscheidender Bedeutung. Zeigen Sie dem Korrektor gleich am Anfang der Klausur, dass Sie Gutachtenstil und Subsumtionstechnik und damit einen bedeutenden Teil der juristischen Arbeitsweise fehlerfrei beherrschen. Der erste Eindruck zählt!

In der weiteren Prüfung können Sie dann auf unproblematische Dinge kürzer oder sogar im Urteilsstil eingehen. Der Korrektor wird Ihnen dies nicht übel nehmen. Im Gegenteil, er erkennt, dass Sie zu einer ausgewogenen Schwerpunktsetzung und Gewichtung in der Lage sind.

Sind in einer Klausur beispielsweise mehrere Klagen zu bearbeiten, so bietet es sich an, die Zulässigkeit der ersten Klage ausführlich darzustellen, hingegen die Zulässigkeit der zweiten Klage, sofern dort keine besonderen Probleme angelegt sind, relativ knapp abzuhandeln.

II. Subsumtion

Subsumtion

Das Herausarbeiten der Tatbestandsvoraussetzungen und die anschließende Subsumtion sind das „Herzstück“ juristischer Arbeit. Hier ist die Schnittstelle zwischen dem Klausursachverhalt und den gesetzlich geregelten Voraussetzungen.

14

An diesem Punkt stellen sich in aller Regel die im Sachverhalt angelegten Probleme, wenn es um die Beantwortung der Frage geht, welche Vorgänge die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllen und welche nicht. Dabei sind nicht nur auswendig gelernte Definitionen gefragt, sondern vor allem auch eine eigenständige Argumentation und systematisches Vorgehen bei der Auslegung der Norm.

III. Auslegung

Auslegung

Die Auslegung einer Norm gliedert sich in verschiedene Prüfungsstufen, in denen die betreffende Vorschrift jeweils unter einer anderen Fragestellung genauer interpretiert wird.

15

Orientieren kann man sich dabei an folgendem Prüfungsschema:

1. **Wortlautauslegung:** Ermittlung des natürlichen Wortsinns
2. **Systematische Auslegung:** Bedeutung der auszulegenden Vorschrift im Kontext anderer Normen
3. **Teleologische Auslegung:** Sinn und Zweck der Vorschrift
4. **Historische Auslegung:** gesetzgeberische Motive (in der Klausur kaum nachzuvollziehen)

hemmer-Methode: Die Auslegungslehre gehört zu den elementaren Grundkenntnissen eines jeden Juristen. Sie ist das Handwerkszeug, mit dem man sich selbstständig die Tatbestandsvoraussetzungen einer fremden Norm erschließen kann und damit zugleich die Grundvoraussetzung für die Arbeit in unbekanntem Rechtsgebieten. Nur wer diese Grundlagen beherrscht, kann auch in unbekanntem Rechtsgebieten bestehen.

IV. Der Klausuraufbau

Grundstruktur der Klausur im öffentlichen Recht

Im öffentlichen Recht werden Sie sich regelmäßig mit den Erfolgsaussichten eingelegerter Rechtsbehelfe, insbesondere von Klagen auseinandersetzen haben.

16

Eine Klage hat dabei grundsätzlich immer dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist. Durch diese Zweiteilung ist der grobe Rahmen für die weitere Prüfung bereits abgesteckt.

1. Zulässigkeit einer Klage

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Zunächst ist also die Zulässigkeit der eingelegten Klage zu ermitteln. Dabei geht es um die Frage, ob sich das angerufene Gericht inhaltlich überhaupt mit der geltend gemachten Rechtsverletzung auseinandersetzt. Das wird es nicht, wenn die Klage unzulässig ist.

17

Auch hier lassen sich wiederum bestimmte Prüfungspunkte herausarbeiten, die so oder in ähnlicher Form bei jedem Klageantrag zu prüfen sind.

richtige Antragsart

Als erste Voraussetzung ist regelmäßig zu prüfen, ob die gewählte Klage überhaupt die richtige Verfahrensart für das verfolgte Rechtsschutzziel des Klägers ist. Greift der Kläger beispielsweise einen Verwaltungsakt an, so wird die Normenkontrolle regelmäßig nicht das richtige Verfahren sein.

18

Antragsbefugnis

Im Anschluss daran stellt sich meist die Frage, ob überhaupt die Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung des Klägers in Betracht kommt. Hierdurch sollen Popularklagen ausgeschlossen werden.

19

Vorverfahren

Häufig kann eine Klage auch nur dann zulässig erhoben werden, wenn zuvor andere Vorverfahren durchlaufen wurden. Dadurch sollen u.a. die Gerichte entlastet werden.

20